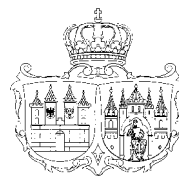


Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

16. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 21. November 2006

Nr. 14

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Amtlicher Teil	
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel	2
Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	3
Haushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2006; Finanz- und Investitionsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für die Jahre 2005 – 2009	5
Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang von Sitzen von Vertretern der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel (Berufung von Ersatzpersonen)	8
Teileinziehung einer Teilfläche des P + R Parkplatzes Nicolaiplatz	8
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	9
Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2007	9
<u>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</u> Einladung zur 8. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming	10
<u>Wasser- und Abwasserzweckverband Emster</u> Beitrags- und Kostenersatzsatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster (BKS)	11
Tarifblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster	15
Wasserbeitrags- und Anschlusskostenerstattungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust	16
Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust	19
Wassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust	27
Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust	29
Ergänzende Bedingungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust	32

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes für den Aktionsplan zur Luftreinhaltung in der Stadt Brandenburg an der Havel	36
Öffentliche Bekanntmachung über das Ergebnis der Grenzermittlung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen	36
Einladung zur 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	37
Nichtamtlicher Teil	
Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Dezember 2006	41
Veröffentlichung der Statistikstelle der Stadt Brandenburg an der Havel	41
Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2007	42
Impressum	45

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel

In der 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2006 vom 27.09.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil

Wiedereröffnung des Mühlengrabens in Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 243/2006

Die Stadtverordnetenversammlung hat zur Realisierung des Projektes "Wiederherstellung des Mühlengrabens" die notwendigen überplanmäßigen Ausgaben beschlossen. Für das Jahr 2006 ist ein Mehrbedarf in Höhe von 280.000,00 € durch die Stadt zu erbringen. Die zusätzlichen Mittel in Höhe von 280.000,00 € werden gemäß Deckungsvorschlag bereit gestellt.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke der Stadt Brandenburg an der Havel (Schulbezirkssatzung)

Beschluss-Nr. 155/2006

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Schulbezirkssatzung beschlossen.
Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 13 vom 17.10.2006 bekannt gemacht.

Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln zur Modernisierung der Sanitäranlagen der Grundschule 'Gebrüder Grimm'

Beschluss-Nr. 221/2006

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Bereitstellung der überplanmäßigen Mittel in Höhe von 181.007,72 EUR Mod./Umbau städtischer Liegenschaften beschlossen.. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport fördert diese Maßnahme mit 80%.

Antrag auf überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 1.721.805 EUR „Grundsicherung nach dem 2. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II)“

Beschluss-Nr. 233/2006

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der überplanmäßigen Mittelbereitstellung in Höhe von 1.721.805 EUR zu.

**Projekt „Bürgerhaus“ - Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die fristgemäße Fertigstellung
Beschluss-Nr. 254/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Verfahrensweise für die Bereitstellung überplanmäßiger Ausgaben und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2006 zur fristgemäßen Fertigstellung des Bürgerhauses 2007 beschlossen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe in der HHSt. ‚Soziale Stadt‘ im Haushaltsjahr 2006 von 1.321.700,00 Euro um 230.131,00 Euro auf 1.551.831,00 Euro.
2. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für die HHSt. ‚Soziale Stadt‘ in Höhe von 233.000,00 Euro.

**Gemeinsamer Beschluss zur Einführung einer Ehrenamts-Card
Beschluss-Nr. 311/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, für Ehrenamtler in Brandenburg an der Havel eine Ehrenamtskarte einzuführen. Grundlage für die transparente und nachvollziehbare Vergabe der Ehrenamts-Card sollen die Kriterien der Anerkennungsurkunde des Landes Brandenburg sein.
2. Die Verwaltung wird weiterhin beauftragt, mit Vertretern aus Wirtschaft, Kultur, Vereinen und Verbänden einen Angebotskatalog von Vergünstigungen für Inhaber von Ehrenamtskarten zu erarbeiten.

**Bereitstellung von Mitteln für die Sanierung der Krugparkschule
Beschluss-Nr. 257/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Vorbereitung auf die Haushaltsberatung 2007 und des mittelfristigen Finanzplanzeitraumes die notwendigen finanziellen sowie materiellen Maßnahmen zur Sicherung von Schulen mit speziellen Angeboten darzustellen.

Zu den Schulen mit speziellen Lehrplanangeboten gehören die Oberschule Kirchmöser (West) sowie die Krugparkschule. In der Beurteilung der Krugparkschule ist der Zusammenhang mit dem Naturschutzzentrum im Krugpark sowie mit dem Naturpark Mittlere Havel zu berücksichtigen.

Besetzung im Aufsichtsrat der Brandenburger Theater GmbH

Vorlage: 298/2006

Beschluss-Nr. 298/2006

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, dass der Aufsichtsrat der Brandenburger Theater GmbH entsprechend der aktuellen Sitzverteilung in der Stadtverordnetenversammlung neu besetzt wird.

Mitglieder

Ersatzmitglieder

Frau Dr. Dietlind Tiemann

Herr Friedrich v. Kekulé (Vorsitzender)

Herr Stephan Falk

Herr Dr. Hans-Peter Jung (stellv. Vors.)

Frau Birgit Patz

Herr Christian Griebel

Herr Jörg-Ingo Weber

Frau Claudia Dittmann

Herr Dr. Waldemar Bauer

Frau Dr. Christa-Maria Engst

* * *

In der nichtöffentlichen Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Montag, dem 18.09.2006 wurde folgender Beschluss gefasst:

- Nichtöffentlicher Teil

1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2006 der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH

Beschluss-Nr. 238/2006

Der Hauptausschuss hat der 1. Änderung des Wirtschaftsplanes der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH für das Geschäftsjahr 2006 gemäß Anlage zugestimmt.

Im öffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst

* * *

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Mittwoch, dem 27.09.2006 wurde folgender Beschluss gefasst:

- Nichtöffentlicher Teil

**Revitalisierung GI-Süd Kirchmöser
Erschließung der Planstraßen 1b, 6, 8 und 9
Beschluss-Nr. 273/2006**

Der Hauptausschuss hat die ausgeschriebenen Leistungen für die Erschließung der Planstraßen 1b, 6, 8 und 9 im GI-Süd Kirchmöser beschlossen.

Im öffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst

* * *

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Montag, dem 02.10.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nichtöffentlicher Teil

**Vergabe von Winterdienstleistungen für angemietete sowie im Eigentum der Stadt Brandenburg an der Havel stehende bebaute Liegenschaften
Beschluss-Nr. 275/2006
Beschlusstext:**

**Vergabe der Unterhalts-Grund und Glasreinigung für das städtische Gebäude Plauer Straße/Klosterstraße
HA-Vorlage: 279/2006
Beschluss-Nr. 279/2006**

**Um- und Ausbau des OSZ „Gebrüder Reichstein“, Thüringer Straße
Los 19 - Fenster Altbau
Beschluss-Nr. 280/2006**

**Vergabe: Bürgerhaus Hohenstücken Los 6 - Fassadenarbeiten
Beschluss-Nr. 283/2006**

**Vergabe: Los 14 – Fassadenarbeiten
Um- und Ausbau des OSZ „Gebrüder Reichstein“, Thüringer Straße
Beschluss-Nr. 285/2006**

**Rad- und Gehbahn Gördenallee in Brandenburg an der Havel,
1. BA (von Weberstraße bis Netto-Markt), Straßenbauarbeiten
Vorlage: 234/2006
Beschluss-Nr. 234/2006**

**Neubau Parkplatz Vereinsstraße/Magdeburger Straße in Brandenburg an der Havel, Straßenbauarbeiten
Beschluss-Nr. 263/2006**

**Wohngebiet Brielower Aue in Brandenburg an der Havel, 4. BA,
Erschließungs- und Straßenbauarbeiten
Beschluss-Nr. 271/2006**

Der Hauptausschuss hat die Vergaben beschlossen.

**Entwicklung des Industriegebietes Kirchmöser
Grundstücksverkauf
Beschluss-Nr. 268/2006**

Der Hauptausschuss hat den Verkauf eines Grundstückes beschlossen.

Im öffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst

* * *

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Montag, dem 16.10.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nichtöffentlicher Teil

**Entwicklung des Industriegebietes Kirchmöser
Revitalisierung GI-Süd Kirchmöser, Gleisbau
Beschluss-Nr. 289/2006**

**Revitalisierung Kirchmöser GI-Süd
Laden und Transport von Füllboden
Beschluss-Nr. 308/2006**

Der Hauptausschuss hat die ausgeschriebenen Leistungen vergeben.

Im öffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst

SVV-Beschluss Nr. 317/2006

Veröffentlichungsvermerk:

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.10.2006 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 13.11.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**Haushaltssatzung
der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154), in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.10.2006 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

1.	<u>im Verwaltungshaushalt</u> in der Einnahme auf	184.547.400 €
	in der Ausgabe auf	290.759.700 €
	und	
2.	<u>im Vermögenshaushalt</u> in der Einnahme auf	80.365.000 €
	in der Ausgabe auf	80.365.000 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	10.804.800 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	120.000.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 % |
| | b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 450 % |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 % |

Für den Ortsteil Gollwitz der Stadt Brandenburg an der Havel werden entsprechend der durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg mit Bescheid vom 01.Juli 2003 (GeschZ: II/6 2-41-11/63) auf der Grundlage des § 4 des 1. GemGebRefGBbg vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 66) genehmigten Vereinbarung zu den weiteren Folgen der Eingliederung zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und der Gemeinde Gollwitz vom 24. Juni 2003 die Realsteuerhebesätze gemäß § 6 Abs. 3 der vorgenannten Vereinbarung wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 200 % |
| | b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 300 % |
| 2. | Gewerbsteuer | 300 % |

§ 4

- (1) Entscheidungsrichtlinien hinsichtlich über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung:

Nichterhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben sind:

1. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 50.000,00 €/Haushaltsstelle nicht übersteigen oder
2. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die durchlaufende Zahlungen sind oder
3. über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn die Deckung in voller Höhe durch zweckgebundene Mehreinnahmen erfolgen kann oder
4. alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn sie den Betrag von 50.000,00 €/Haushaltsstelle nicht übersteigen.

- (2) Erhebliche Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO und geringfügige Baumaßnahmen nach § 79 Abs. 3 GO

1. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO anzusehen, wenn sie im Einzelfall je Haushaltsstelle 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
2. Geringfügig im Sinne des § 79 Absatz 3 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 der Gemeindeordnung sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahmen einen Betrag von 50.000,00 € nicht überschreiten.
3. Außerplanmäßige Investitionsförderungsmaßnahmen sind unabhängig von ihrer Größenordnung immer per Nachtragssatzung bereitzustellen.

- (3) Festsetzung der Beträge gemäß § 84 Abs. 5 GO

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind erheblich, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle

- bei Investitionen einen Betrag von 50.000,00 € und
- bei Investitionsförderungsmaßnahmen einen Betrag von 40.000,00 € übersteigen.

- (4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, über die der Kämmerer nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 entschieden hat, sind der Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Es liegt im Ermessen des Kämmerers, von den Ermächtigungen in den Absätzen 1 und 3 Gebrauch zu machen, oder zur Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen zu lassen.

§ 5

Die Beantragung von Fördermitteln (zweckgebundene Zuwendungen/Zuweisungen) ist grundsätzlich nur im Interesse der Entlastung des Haushaltes, nicht jedoch zur Übernahme zusätzlicher Investitionsausgaben über das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Investitionsprogramm hinaus, vorzunehmen.

Sollen im Einzelfall Investitionsausgaben, die über das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Investitionsprogramm hinausgehen, erfolgen, ist vor Beantragung der Fördermittel die Bestätigung durch den Kämmerer hinsichtlich der Verfügbarkeit des erforderlichen Eigenanteils einzuholen. Bei fehlendem Nachweis des Eigenmittelanteils entfällt die Investitionsausgabe.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 13.11.2006 erteilt.

Brandenburg an der Havel, den 17.11.2006

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

* * *

Anmerkungen:

In die Haushaltssatzung 2006 und den damit verbundenen Haushaltsplan wurden die im Rahmen der Ergänzung der Vorlage 317/2006 beschlossenen Einnahmen und Ausgaben für die Teilnahme am T-City-Wettbewerb der Deutschen Telekom eingearbeitet.

Die erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung des Ministeriums des Innern ist mit Erlass vom 13.11.2006 für das Haushaltsjahr 2006 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung 2006 und Ihre Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90, Haus 1, Zimmer 133 während der Dienststunden öffentlich aus.

* * *

Finanz- und Investitionsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für die Jahre 2005 - 2009

Aufgrund des § 83 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 25.10.2006

1. das Investitionsprogramm für die Jahre 2005 bis 2009 als Richtlinie für die Finanzplanung beschlossen.

2005	87.747.100
2006	80.365.000
2007	65.188.200
2008	41.469.500
2009	37.675.000

2. Der Finanzplan für die Jahre 2005 bis 2009 wird mit folgenden Gesamtsummen zur Kenntnis genommen:

	Einnahmen	Ausgaben
2005	271.683.500	385.649.000
2006	264.912.400	371.124.700
2007	246.572.400	375.186.200
2008	224.756.000	374.654.000
2009	223.494.100	392.310.500

Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang von Sitzen von Vertretern der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel (Berufung von Ersatzpersonen)

Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel wird entsprechend § 60 Abs. 3 i. V. m. § 49 Abs. 5 BbgKWahlG - Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, Seite 198) und § 81 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung vom 5. Juli 2001 (GVBl. II S. 306) folgende Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel berufen:

Frau
Heidi Hauffe

[REDACTED]

[REDACTED]

Gmirek
Wahlleiter
gez.: i.V. Niemann

Brandenburg an der Havel, den 01.11. 2006

Teileinziehung einer Teilfläche des P + R Parkplatzes Nicolaiplatz

Die Stadt Brandenburg an der Havel beabsichtigt für einen Teilbereich des P + R Parkplatzes Nicolaiplatz die Teileinziehung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 in der Neufassung vom 31.03.2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land, Teil I Nr. 9, vorzunehmen. Die betroffene Fläche umfasst insgesamt 90 Stellplätze.

Begründung:

Im Zuge der Errichtung des Verwaltungsstandortes der Stadtverwaltung in der Klosterstraße sind 122 Stellplätze nachzuweisen. Um dem geforderten Stellplatzbedarf gerecht zu werden, sind u.a. die Stellplätze auf dem P + R Parkplatz Nicolaiplatz erforderlich.

Die Teileinziehung sieht die Beschränkung des Benutzerkreises auf die Mitarbeiter und Besucher der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel in der Zeit von Montag bis Freitag von 07.00 bis 16.30 Uhr vor.

Nach § 8 Abs. 3 BbgStrG wird die Absicht der Teileinziehung bekannt gegeben, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Einwendungen können innerhalb von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Brandenburg, Bauamt, Sachgebiet Tiefbau, Wiener Straße 1, ab 27.11.2006 Klosterstraße 14, vorgebracht werden.

gez.: Michael Brandt
Beigeordneter



Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 29.10.2006 abhanden gekommene Dienstausweis, ausgestellt auf den Namen Liane Briese, am 20.01.2004 mit der Nummer 2026, verlängert bis 31.12.2006, wird hiermit für ungültig erklärt.

gez.: Arastéh
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2007

1. Die Lohnsteuerkarten 2007 sind bis zum 31.10.2006 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2007 zu Beginn des Kalenderjahres 2007 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls die Lohnsteuerkarte 2007 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2007 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.

Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnliche Belastungen usw.

sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.

Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.

9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2007 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Brandenburg an der Havel, 06.11.2006
Haupt-, Personal- und Bürgeramt
SG Bürgerservice / Ortsteilverwaltungen

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Einladung zur 8. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 12.10.2006

Die 8. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet am

am Donnerstag, den 30.11.2006, um 16.00 Uhr
Regenbogen e.V. Musik- und Kunstschule Tagungsraum/Erdgeschoss
Brandenburger Platz 35
15827 Blankenfelde

statt.

Tagesordnung:

- TOP 1:** Eröffnung (Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung)
- TOP 2:** Bestätigung des Protokolls der 7. Regionalversammlung am 04.05.2006 in Michendorf
- TOP 3:** Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming auf Grund der Novellierung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg
Schreiben Ministerium der Justiz vom 29. August 2006
- TOP 4:** Leitbild
 - 4.1 Leitbild der "Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg"
Kommentare aus der Region Havelland-Fläming
(Unterlagen liegen den Landräten und Oberbürgermeistern/Bürgermeistern bereits vor – Schreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom August 2006)
 - 4.2 Leitbild der Region, Zwischenstand

- TOP 5:** Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg, Stellungnahme im Beteiligungsverfahren
- TOP 6:** Änderung des Regionalplanes, Teilplan "Windenergienutzung" Sachstandsbericht
- TOP 7:** Modellvorhaben der Raumordnung (MORO 06), Sachstandsbericht
- TOP 8:** Infrastruktureinrichtungen und Siedlungsentwicklung, Vorarbeiten zum integrierten Regionalplan
- TOP 9:** Normenkontrollverfahren gegen den Teilplan „Windenergienutzung“ der Region Havelland-Fläming (mündlicher Bericht)
- TOP 10:** Neuwahlen
 10.1 Bildung Wahlkommission
 10.2 Wahl Stellvertreter für Herrn Rudolf Werner als Mitglied im Planungsausschuss
- TOP 11:** Sonstiges
 11.1 Sitzungskalender für das Jahr 2007

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Zeit vom 02.11.2006 bis 30.11.2006 in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 12.10.2006

gez.: Lothar Koch
 Vorsitzender der Regionalversammlung

Wasser- und Abwasserzweckverband Emster

**Beitrags- und Kostenersatzsatzung
 zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster
 (BKS)**

Aufgrund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und der §§ 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Verbandsversammlung am 09. November 2006 folgende Neufassung der Beitrags- und Kostenersatzsatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

**§ 1
 Erhebung von Anschlussbeiträgen und Kostenersatz**

- (1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung (öffentliche Schmutzwasseranlage) und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Zweckverband Anschlussbeiträge entsprechend nachfolgender Regelungen.
- (2) Zur Deckung der Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Hausanschlusses an die zentrale öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasseranlage) erhebt der Zweckverband einen Kostenersatz.

**§ 2
 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, soweit sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder

- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen oder wenn sie tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt werden ohne Bauland zu sein.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Anschlussbeitrag wird für ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhoben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, bebaut ist und an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann oder tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,41 Euro je m² der nach § 4 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die mit einem Modifizierungsfaktor vervielfachte Grundstücksfläche (modifizierte Grundstücksfläche).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgelegt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - d) bei Grundstücken, die über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles; soweit diese Grundstücke darüber hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseite und der im Abstand der tatsächlichen Tiefe der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung dazu verlaufenden Parallelen,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Campingplätze, nicht aber Friedhöfe und Sportplätze), 75 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof oder Sportplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,20, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,20 höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den

Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

- (3) Die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der zulässigen baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Von-Hundert-Satz (Modifizierungsfaktor) vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|---|----------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 100 v.H. |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v.H. |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v.H. |
| d) bei vier - und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 175 v.H. |
- (4) Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) gelten nicht als Vollgeschosse. Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 Meter über die Geländeoberfläche hinausragt.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt unabhängig von der Definition der Vollgeschosse in Absatz 4 die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Bei Vorliegen einer Baugenehmigung abweichend vom Bebauungsplan ist die Zahl der genehmigten Vollgeschosse maßgebend, mindestens jedoch die Zahl nach Satz 1. Weist der Bebauungsplan statt der Geschosshöhe eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen unter 0,5 abgerundet, ab 0,5 aufgerundet werden. Ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse. Bruchzahlen unter 0,5 werden abgerundet, ab 0,5 aufgerundet.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl festsetzt, ist
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 4, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 4,
 - bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 4 maßgebend.
- (8) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (9) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Modifizierungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

Absätze 4 und 8 gelten entsprechend.

- (10) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstückes, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf), so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 1 bis 9, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht dann, wenn das Grundstück an eine betriebsfertige öffentliche Schmutzwasserleitung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Im Fall des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss bzw. dessen Genehmigung, wenn diese dem tatsächlichen Anschluss nachfolgt, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Im Falle des § 4 Absatz 10 entsteht die Beitragspflicht, wenn die Vergrößerung des Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist.

§ 6

Ablösung

- (1) Der erstmalige Anschlussbeitrag im Sinne von § 2 kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden.

- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Zweckverband und dem Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigten oder Nutzer im Sinne des § 8 Absatz 2 KAG durch Vertrag vereinbart.
- (3) Der Betrag der Ablösung ist nach Maßgabe dieser Satzung zu ermitteln.

§ 7 Vorausleistung

- (1) Der Zweckverband kann Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.
- (2) Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (3) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit des Anschlussbeitrages

Der Anschlussbeitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht des Nutzers entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Pflichten des Beitragsschuldners

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband die für das Entstehen der Beitragspflicht oder die Höhe der Beitragsschuld maßgeblichen Veränderungen unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich zu melden und über die Veränderungen auf Verlangen des Zweckverbandes weitere Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Auskunfts- und Duldungspflichten

Der Beitragsschuldner hat alle für die Ermittlung des Beitrages erforderlichen Auskünfte in der vom Zweckverband vorgegebenen Frist zu erteilen sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zu überlassen.

Der Beitragsschuldner hat zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12 Kostensatz für Hausanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung für Hausanschlüsse sind dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Hausanschlüsse, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.

- (3) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Hausanschluss, ist für die Teile des Hausanschlusses, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit der gemeinsame Hausanschluss mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der beteiligten Grundstücke zu gleichen Anteilen ersatzpflichtig.

§ 13

Kostenersatzpflichtiger, Entstehen der Kostenersatzpflicht, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes, Vorausleistung

- (1) Für die Bestimmung des Kostenersatzpflichtigen gilt § 9 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit Abschluss der Baumaßnahme.
- (3) Der Kostenersatz wird durch Kostenersatzbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.
- (4) Für Erhebungen von Vorausleistungen auf den künftigen Kostenersatzanspruch gilt § 7 dieser Satzung entsprechend.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 10 maßgebliche Veränderungen nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht rechtzeitig meldet, Nachweise nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht rechtzeitig beibringt oder weitere Auskünfte nicht, nicht fristgemäß oder falsch erteilt,
- b) entgegen § 11 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht fristgemäß oder falsch erteilt,
- c) entgegen § 11 Satz 2 nicht duldet, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Anlagegrundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße beträgt bis zu 5.000 Euro.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Kreutz (Havel), 09.11.2006

gez.: Manfred Meske
Bestellter ehrenamtlicher Verbandsvorsteher

* * *

Tarifblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster

Für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust, gelten folgende Wassertarife:

1. Wasserpreis

1.1 Der Mengenpreis beträgt 1,77 €/m³

1.2 Der Grundpreis je Wasserzähler beträgt 4,63 €/Monat

2. Herstellung von Hausanschlüssen

Die Kostenerstattung für die Erstellung und Veränderung des Hausanschlusses erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

3. Umsatzsteuer
Zu den Wassertarifen kommt die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.
4. Geltung
Die Wassertarife sind ab dem 01.01.2006 gültig. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugänglich.

Jeserig, den 09.11.2006

gez.: Manfred Meske
Bestellter ehrenamtlicher Verbandsvorsteher

* * *

Wasserbeitrags- und Anschlusskostenerstattungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und der §§ 1, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 09. November 2006 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Wasserbeitrags- und Anschlusskostenerstattungssatzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster
für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust

§ 1 Grundsatz

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust;
- b) Kostenerstattungen für die Hausanschlüsse in der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust.

§ 2 Beitragserhebung

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Anschließbarkeit gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage i. S. d. Abs. 1 gehört das gesamte öffentliche Wasserversorgungsnetz ab dem westlichen Abzweig (vor dem Grundstück Gemarkung Wust, Flur 1, Flurstück 243) von der Trinkwassertransportleitung DN 300, die parallel zur Bundesstraße 1 verläuft, bis zum östlichen Abzweig von dieser Trinkwassertransportleitung (auf dem Grundstück Gemarkung Wust, Flur 2, Flurstück 196) soweit es nicht zum Hausanschluss gehört.
- (3) Hausanschluss
Der Hausanschluss umfasst die Anschlussleitung abzweigend vom öffentlichen Verteilungsnetz bis einschließlich der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke,
 - a) die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die demselben Eigentümer gehörende Grundfläche, die selbständig baulich oder gewerblich genutzt und selbständig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht dann, wenn das Grundstück an die betriebsfertige öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Im Fall des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss bzw. dessen Genehmigung, wenn diese dem tatsächlichen Anschluss nachfolgt, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche, die mit einem Modifizierungsfaktor vervielfacht wird (modifizierte Grundstücksfläche).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgelegt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks. Bei Grundstücken, die über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Campingplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Friedhöfe und Sportplätze), 75 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenmauern) geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche, die selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.
- (3) Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Von-Hundert-Satz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
 - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v.H.
 - b) je weiteres Vollgeschoss Bebaubarkeit weitere 15 v.H.

- (4) Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstung dient (Installationsgeschosse) gelten nicht als Vollgeschosse. Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt unabhängig von der Definition der Vollgeschosse in Abs. 4 die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Bei Vorliegen einer Baugenehmigung abweichend vom Bebauungsplan ist die Zahl der genehmigten Vollgeschosse maßgebend, mindestens jedoch die Zahl nach Abs. 1. Weist der Bebauungsplan statt der Geschosshöhe eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen unter 0,5 abgerundet, ab 0,5 aufgerundet werden. Ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten, die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse. Bruchzahlen unter 0,5 werden abgerundet, ab 0,5 aufgerundet.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl festsetzt, ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse i. S. d. Abs. 4, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse i. S. d. Abs. 4,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse i. S. d. Abs. 4 maßgebend.
- (8) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (9) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Modifizierungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Die Abs. 4 und 8 gelten entsprechend.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 1,53 €/m² modifizierter Grundstücksfläche.
- (2) Zu dem in Abs. 1 genannten Beitrag tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe, soweit die Leistung, die dem Beitrag zugrunde liegt, umsatzsteuerpflichtig ist.

§ 7 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen in Höhe von 60 % verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.

§ 8 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung nach § 7.

§ 9 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist. Ab dem 01.02.2004 ist beitragspflichtig derjenige, der im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Kostenersatz für Hausanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Hausanschlussleitung sind dem Zweckverband nach der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Hausanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.
- (3) Zu dem in Abs. 1 genannten Kostenerstattungsanspruch tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe, soweit die Leistung, die dem Kostenerstattungsanspruch zugrunde liegt, umsatzsteuerpflichtig ist.

§ 11 Kostenerstattungspflichtiger, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Für die Bestimmung des Kostenerstattungspflichtigen gilt § 9 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Für die Erhebung von Vorausleistungen auf den künftigen Kostenerstattungsanspruch gilt § 7 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Für die Fälligkeit des Kostenersatzanspruches und einer Vorausleistung gilt § 8 dieser Satzung entsprechend.

Art. 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt hinsichtlich der §§ 1 bis 9 rückwirkend am 22. Dezember 2001 in Kraft. Die §§ 10 und 11 treten rückwirkend zum 01. Juli 1997 in Kraft.

Jeserig, den 09.11.2006

gez.: Manfred Meske
Bestellter ehrenamtlicher Verbandsvorsteher

* * *

Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/2005 S. 50), hat die Verbandsversammlung am 09. November 2006 folgende Neufassung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Art. 1 Wasserversorgungssatzung

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Wasserversorgung als eine selbstständige öffentliche Einrichtung (öffentliche Wasserversorgungsanlage). Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehört das gesamte öffentliche Wasserversorgungsnetz ab dem westlichen Abzweig (vor dem Grundstück Gemarkung Wust, Flur 1, Flurstück 243) von der Wassertransportleitung DN 300, die parallel zur Bundesstraße 1 verläuft, bis zum östlichen Abzweig von dieser Wassertransportleitung (auf dem Grundstück Gemarkung Wust, Flur 2, Flurstück 196), soweit es nicht zum Hausanschluss gehört.
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Wasserversorgungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der sonst dinglich zur Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (3) Der Hausanschluss umfasst die Anschlussleitung abzweigend vom öffentlichen Verteilungsnetz bis einschließlich der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine öffentliche Versorgungsleitung erschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an eine Straße mit einer betriebsfertigen öffentlichen Versorgungsleitung angrenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Zweckverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsgebiet dieser Satzung liegenden Grundstücks ist verpflichtet, das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn
 1. es an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt
oder
 2. seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat.

Die Verpflichtung sich anschließen zu lassen entsteht dann, wenn auf dem Grundstück Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet sind bzw. die Errichtung derartiger Gebäude unmittelbar bevorsteht oder auf dem Grundstück aus anderen Gründen Wasser bereits oder in Kürze verbraucht wird.

- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Zweckverband den Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn dem Grundstückseigentümer der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, an der dauerhaften Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, hat der Grundstückseigentümer seinen gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Zweckverband den Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich befreien, wenn dem Grundstückseigentümer die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, an der dauerhaften Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.
- (3) Der Zweckverband räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Eine direkte Anbindung an die öffentliche Anlage ist nicht zulässig.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Wasser entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist, dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung mit Wasser kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Zweckverband hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.

Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese

muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwendet wird (Bauwasser), ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezuges

- (1) Will ein Grundstückseigentümer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies dem Zweckverband mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, zum hygienischen Schutz des Wassers nicht mehr benutzte Hausanschlüsse nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen öffentlichen Versorgungsleitungen zu trennen und endgültig zu verschließen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Wassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über seine im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind und die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung seines Grundstücks, so hat der Grundstückseigentümer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat den Dienstkräften des Zweckverbandes und den mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den Messeinrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 13 Anschlussantrag

- (1) Die Herstellung des Hausanschlusses und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei dem Zweckverband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen in 2facher Ausfertigung beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 1. Übersichtsplan und amtlicher Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
 2. Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 3. nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
 5. im Falle des § 3 Abs. 2 bis 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (2) Der Zweckverband behält sich vor, in notwendigen Fällen weitere Unterlagen vom Antragsteller abzufordern.

§ 14 Hausanschlüsse

- (1) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen im Eigentum des Zweckverbandes. Sie werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die dadurch entstehenden Kosten sind dem Zweckverband auf der Grundlage einer Satzung zu erstatten. Auch soweit der Zweckverband die Herstellung der Hausanschlüsse oder Veränderungen der Hausanschlüsse nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, wird er die Wünsche des Grundstückseigentümers weitgehend berücksichtigen.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt. Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss notwendigen Hausanschlüsse bereit. Grundsätzlich wird jedes Grundstück gesondert und unmittelbar, das heißt ohne Benutzung des Anschlusses eines Nachbargrundstückes angeschlossen; über Ausnahmen entscheidet der Zweckverband.
- (3) Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Hausanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Hausanschlüsse herstellen.

- (4) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden; die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Hausanschlüsse zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf die Hausanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung der Hausanschlüsse, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Änderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder ein von dem Zweckverband zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile des Hausanschlusses können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfungsstelle (z.B. DIN-, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Wassers ausgeschlossen sind.

§ 16 Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 17 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei der Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 18 Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig

gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 19 Messung

- (1) Der Zweckverband stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Messeinrichtungen vor Niederschlags-, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 20 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 21 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Hausanschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Messeinrichtung vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen im ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 22 Kosten

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzungen:

1. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
2. Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse.

§ 23 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder seinen Dienstkräften oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder seinen Dienstkräften oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruches erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt bei Schäden unter 15,00 €
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehende Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie nach den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Grundstückseigentümer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 24 Haftung von Grundstückseigentümern

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner.

§ 25 Private Anschlussleitungen

Private Anschlussleitungen hat der Eigentümer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Zweckverbandes, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen vom Zweckverband zu übernehmen. Dies gilt nicht für die Leitungen im Außenbereich i.S.d. Baugesetzbuches.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
 2. § 5 Abs. 1 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt,
 3. § 8 Abs. 1 Satz 2 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes weiterleitet,
 4. § 14 Abs. 4 Satz 4 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt,
 5. § 15 Abs. 2 Satz 1 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. § 15 Abs. 4 Satz 1 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
 7. § 15 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Wassers eintreten,
 8. § 19 Abs. 3 Satz 2 den Verlust, die Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung dem Zweckverband nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Juli 1997 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Wasserversorgungssatzung vom 11. Februar 1996 (veröffentlicht im Amtsblatt Potsdam-Mittelmark vom 25. Juli 1996) außer Kraft.

Jeserig, den 09.11.2006

gez.: Manfred Meske
Bestellter ehrenamtlicher Verbandsvorsteher

* * *

Wassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 09. November 2006 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Wassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster
für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Wassergebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in Wust.
- (2) Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage i.S.d. Abs.1 gehört das gesamte öffentliche Wasserversorgungsnetz ab dem westlichen Abzweig (vor dem Grundstück Gemarkung Wust, Flur 1, Flurstück 243) von der Wassertransportleitung DN 300, die parallel zur Bundesstraße 1 verläuft, bis zum östlichen Abzweig von dieser Wassertransportleitung (auf dem Grundstück Gemarkung Wust, Flur 2, Flurstück 196), soweit es nicht zum Hausanschluss gehört.
- (3) Hausanschluss
Der Hausanschluss umfasst die Anschlussleitung abzweigend vom öffentlichen Verteilungsnetz bis einschließlich der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Wassergebühr wird nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Wasser.
- (2) Besteht eine auf Tatsachen zu begründende Vermutung, dass ein Wasserzähler nicht oder falsch angezeigt hat oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut worden oder kann der Beauftragte des Verbandes die Räume des Kunden zum Zwecke des Ablesens nicht betreten, so wird die Wassermenge vom Zweckverband gem. § 162 AO geschätzt.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Wassergebühr beträgt
 - vom 01. Juli 1997 bis zum 31. Dezember 1998: 2,66 DM/m³,
 - vom 01. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2000: 2,86 DM/m³,
 - vom 01. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001: 2,70 DM/m³,
 - ab dem 01. Januar 2002: 1,38 €/m³.
- (2) Zu den in Abs. 1 genannten Gebühren tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzu.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auf den neuen Eigentümer über.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem erstmals Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald die Entnahme von Wasser auf Dauer endet.

§ 6 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7 Entstehung der Gebährenschild, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Die Gebährenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebährenschild mit diesem Zeitpunkt. Bei einem

Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit dem Übergang der Gebührenpflicht.

- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind anteilig zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres Vorauszahlungen von jeweils einem Viertel der voraussichtlichen Gebührenschuld fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraumes festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert und beseitigt werden.

Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 1997 in Kraft.

Jeserig, den 09.11.2006

gez.: Manfred Meske
Bestellter ehrenamtlicher Verbandsvorsteher

* * *

Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/2005, S. 50), hat die Verbandsversammlung am 09. November 2006 folgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Art. 1 Wasserversorgungssatzung

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebiets der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust, die Wasserversorgung als selbstständige öffentliche Einrichtung (öffentliche Wasserversorgungsanlage). Die Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust, erfolgt aufgrund gesonderter Satzungen.
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Wasserversorgungspflicht.
- (3) Die Durchführung der Wasserversorgung erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses. Die Wasserversorgung richtet sich insoweit nach den Allgemeinen Wasserlieferungsbedingungen

(Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser – AVB WasserV – und ergänzende Bedingungen) und den Tarifblättern in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (3) Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören alle vom Zweckverband selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die der Wasserversorgung dienen, insbesondere Wasserwerke, Versorgungsbrunnen, Druckerhöhungsstationen, Speicherbehälter, Versorgungsleitungen, Überleitungen und Hochbehälter.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen. Hinsichtlich der Wasserversorgung gelten im Übrigen die AVB WasserV und die ergänzenden Bedingungen des Zweckverbands in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine öffentliche Versorgungsleitung erschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer betriebsfertigen öffentlichen Versorgungsleitung angrenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Zweckverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsgebiet dieser Satzung liegenden Grundstücks ist verpflichtet, das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn
 1. es an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt oder
 2. seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat.

Die Verpflichtung sich anschließen zu lassen entsteht dann, wenn auf dem Grundstück Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet sind bzw. die Errichtung derartiger Gebäude unmittelbar bevorsteht oder auf dem Grundstück aus anderen Gründen Wasser bereits oder in Kürze verbraucht wird.

- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Zweckverband den Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich ganz oder zum Teil befreien, wenn dem Grundstückseigentümer der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, an der dauerhaften Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Grundstückseigentümer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Zweckverband den Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich befreien, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, an der dauerhaften Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.
- (3) Der Zweckverband räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 AVB WasserV im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband gem. § 3 Abs. 2 AVB WasserV vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Wasserentgelt

Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage und Kosten für Anschlussleitungen erfolgt nach Maßgabe der AVB WasserV in Verbindung mit den ergänzenden Bedingungen und der Entgeltregelung des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. einer unter Hinweis auf § 4 Abs. 1 und 2 ergehenden schriftlichen Aufforderung ein Grundstück nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß an die Wasserversorgungsanlage anschließen lässt,
 2. § 5 Abs. 3 dieser Satzung i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 AVB WasserV eine Eigengewinnungsanlage betreibt, ohne dem Zweckverband vor der Errichtung hierüber Mitteilung gemacht zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 8 Zwangsmittel

Für die Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Bescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Jeserig, den 09.11.2006

gez.: Manfred Meske
Bestellter ehrenamtlicher Verbandsvorsteher

* * *

**Ergänzende Bedingungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)
für das Verbandsgebiet mit
Ausnahme des Gebietes der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust**

1.

Vertragsabschluss
(zu § 2 AVB WasserV)

- (1) Der WAZV Emster liefert Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages. Der Versorgungsvertrag wird im allgemeinen mit dem Eigentümer, Verwalter oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden (vgl. § 8 Abs. 5 AVB WasserV), wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
- (2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem WAZV Emster wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WAZV Emster unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegeben Erklärungen des WAZV Emster auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- (3) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2.

Bedarfsdeckung
(zu § 3 AVB WasserV)

Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist nicht zulässig.

3.

Art der Versorgung
(zu § 4 Abs. 4 AVB WasserV)

Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw., dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben.

4.

Grundstücksbenutzung
(zu § 8 AVB WasserV)

Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der WAZV Emster Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

5.

Hausanschluss
(zu § 10 AVB WasserV)

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Wasserzählanlage, die Teil des Hausanschlusses ist.
- (2) Jedes Grundstück soll zur Sicherung der Wasserlieferung eine eigene Hausanschlussleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der WAZV Emster auf jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

- (3) Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVB WasserV erteilte Zustimmung und verlangt er von dem WAZV Emster die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Die Kosten für die Beseitigung des Anschlusses sind vom Kunden zu tragen.
- (4) Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung des WAZV Emster untereinander verbunden werden. In einem solchen Fall sind zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gegen Gefährdung z.B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane vom Kunden auf seine Kosten in die Verbrauchsleitung einzubauen und instand zu halten. Der WAZV Emster hat das Recht, diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Die Absperrorgane werden von dem WAZV Emster im geschlossenen Zustand plombiert. Der WAZV Emster ist sofort zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden muss.
- (5) Der Anschlussnehmer erstattet dem WAZV Emster die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die Berechnung erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- (6) Abweichende Regelung gemäß § 10 Abs. 6 AVB WasserV
Die Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzählanlage einschließlich der in der Wasserzählanlage befindlichen Anschlussverschraubungen, der Zwischenstücke und der Absperrventile, mit Ausnahme des Wasserzählers, geht in das Eigentum des Kunden über, sobald sie fertiggestellt und abgenommen ist. Der Wasserzähler sowie der Teil der Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze sind Eigentum des WAZV Emster.

Sofern sich Rohrleitungen und Wasserzähler auf einem Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Kunden steht, fordert der WAZV Emster die Eintragung einer Grunddienstbarkeit.

Der WAZV Emster hält auf seine Kosten die Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze und – mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVB WasserV vorgesehenen Fälle – auch den Wasserzähler instand. Der WAZV Emster ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung auszuführen oder in Auftrag zu geben. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Hausanschlussleitung. Diese Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

Für die Arbeiten an der Hausanschlussleitung gelten die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB, Teil B, DIN 1961), sonstige einschlägige DIN-Vorschriften und andere anerkannte technische Regeln.

- (7) Der Kunde hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen von Zeit zu Zeit auf ihre Gangbarkeit zu prüfen (vgl. § 18 Abs. 3 AVB WasserV).

6.

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVB WasserV)

- (1) Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften, den Normvorschriften sowie den Musterblättern und Vorschriften des WAZV Emster entsprechen. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck benutzt werden.
- (2) Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.
- (3) Wenn bei der Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenrandes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter die neue Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

7.

Kundenanlage (zu § 12 AVB WasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

8.
Inbetriebsetzung der Kundenanlage
(zu § 13 AVB WasserV)

Die Wasserzähleranlage wird von dem WAZV Emster eingebaut. Ist der Kunde dabei anwesend, so erfolgt die Inbetriebsetzung der Kundenanlage auf dessen Wunsch hin sofort. In allen anderen Fällen bleibt die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (in Fließrichtung des Wassers gesehen) geschlossen, und die Kundenanlage wird zu einem späteren Zeitpunkt vom Kunden selbst in Betrieb gesetzt.

9.
Zutrittsrechte
(zu § 16 AVB WasserV)

- (1) Kosten, die dem WAZV Emster dadurch entstehen, dass die in § 11 AVB WasserV genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.
- (2) Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVB WasserV vor.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, den Beauftragten des WAZV Emster zu den in § 16 AVB WasserV genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, soweit erforderlich, dem Beauftragten die Möglichkeiten zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.

10.
Technische Anschlussbedingungen
(zu § 17 AVB WasserV)

- (1) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder- noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- (2) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m von dem Ventil 2 bzw. Schieber 2, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

11.
Messung
(zu § 18 AVB WasserV)

- (1) Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung.
- (2) Die Messeinrichtungen umfassen die gesamte Wasserzähleranlage, d. h. den Wasserzähler, die Absperrarmaturen, die längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücke, Formstücke und ggf. Vorlaufstrecke und Rückflussverhinderer.
- (3) Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- (4) Der Kunde muss die Messeinrichtungen vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

12.
Nachprüfung von Messeinrichtungen
(zu § 19 AVB WasserV)

Die vom Kunden zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen umfassen auch die Kosten des Transportes sowie die des Ein- und Ausbaues der Messeinrichtung.

13.
Verwendung des Wassers
(zu § 22 AVB WasserV)

- (1) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Brauchwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller vermietet werden.

- (2) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigungen dem WAZV Emster oder dritten Personen entstehen.
- (3) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
- (4) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- (5) Der WAZV Emster kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.
- (6) Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der WAZV Emster berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen. Der Einsatz von Kundenanlagen ist nicht gestattet.

14.
Abrechnungen, Abschlagszahlungen
(zu §§ 24, 25 AVB WasserV)

- (1) Abrechnungszeitraum ist ein Zeitraum von etwa 12 Monaten.
- (2) Der WAZV Emster erhebt Abschläge.
- (3) Sind besondere Abrechnungen (z.B. bei Eigentumswechsel) erforderlich, so trägt der Kunde die Kosten.
- (4) Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem WAZV Emster vorbehalten.

15.
Sicherheitsleistungen
(zu § 29 AVB WasserV)

Sicherheiten können dem Einlieferer der Empfangsbescheinigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung zurückgegeben werden.

16.
Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung
(zu § 32 AVB WasserV)

- (1) Der WAZV Emster behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Kunde; auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.
- (2) Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung in den Fällen, bei denen durch Reparatur- und Sanierungsleistungen nicht mehr die Forderungen der anerkannten technischen Regeln eingehalten werden können.

17.
Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die der Kunde nach den Allgemeinen Bedingungen und den Ergänzenden Bedingungen des WAZV Emster zu zahlen hat, tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu.

18.
Änderungen

Die Ergänzenden Bedingungen des WAZV Emster und die Tarifpreise können durch den WAZV Emster mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVB WasserV kündigt.

Jeserig, den 09.11.2006

gez.: Manfred Meske
Bestellter ehrenamtlicher Vorstandsvorsteher

- - - - -

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes für den Aktionsplan zur Luftreinhaltung in der Stadt Brandenburg an der Havel

Aufgrund der Zuständigkeiten hat das Land Brandenburg den Entwurf für den Aktionsplan zur Luftreinhaltung für die Stadt Brandenburg an der Havel erarbeiten lassen.

Der Entwurf des Aktionsplanes zur Luftreinhaltung liegt in der Zeit vom:

07.12.2006 bis zum 06.01.2007

während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:	08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag:	08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Zimmer 018 (Erdgeschoss), Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel, zur allgemeinen Einsichtsnahme aus.

gez.: Michael Brandt
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung über das Ergebnis der Grenzermittlung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

Die Grenzen

der Flurstücke 3, 4, 5, 12, 13, 14, 54/1, 65, 66, 67, 68, 70, 72, 78, 89/1, Flur 121, Gemarkung Brandenburg, Gemeinde Brandenburg an der Havel,

an der A 2 (zwischen Wollin und Götting) sind vermessen worden.

Gemäß § 20 Abs. 5 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBl. I/98 S. 2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17.02.1999 (GVBl. II S. 130) wird allen Beteiligten das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung Ihrer Flurstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim

**Vermessungsbüro Dr.-Ing. Andreas Rose,
Berliner Straße 119-125,
16515 Oranienburg
in der Zeit vom 04.12.2006 bis 05.01.2007.**

Hinweis über Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind bei Herrn Dr.-Ing. Andreas Rose schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei Herrn Dr.-Ing. Andreas Rose schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brandenburg an der Havel, den 21.11.2006

ausgehängt am/ab 21.11.2006
abzunehmen am/ab 08.01.2007
abgenommen am:

**Einladung zur 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2006
am Mittwoch, dem 29.11.2006,
um 15:45 Uhr
in 14776 Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18**

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
- 3 Eintritt in die öffentliche Sitzung**
- 4 Beschluss der Tagesordnung
- 5 Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
- 6 Vorlagen der Verwaltung
- 359/2006 Aufnahme eines Kommunalkredites in Höhe von 10.097.900 EUR
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich II
- 7 Eintritt in die öffentliche Sitzung**
- 8 Informationen durch die Oberbürgermeisterin über wesentliche Gemeindeangelegenheiten
- 9 Einwohnerfragestunde
- 10 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 9. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2006 vom 25.10.2006
- 11 Vorlagen der Verwaltung
- 11.1 288/2006 Antrag auf überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 206.000 € im Unterabschnitt 4640 - Tageseinrichtung für Kinder - Persönliche Ausgaben im Sammelnachweis 9310
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
- 11.2 348/2006 Entsendung eines sonstigen Vertreters und dessen Stellvertreters in die Verbandsversammlung der Brandenburgischen Kommunalakademie und Aufhebung der Beschlüsse Nr. 175/2004 und Nr. 233/2005
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
- 11.3 333/2006 Vergnügungssteuersatzung der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- dazu: 397/2006 Änderungsantrag zur Beschlussvorlage Nr. 333/2006 - Vergnügungssteuersatzung
Einreicher: Fraktion Die Linke.PDS
- 11.4 244/2006 Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung)
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich II

11.5	245/2006	Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Gebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung) Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich II
11.6	284/2006	Straßenbenennung im Gewerbe- und Industriegebiet Kirchmöser Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich III
11.7	318/2006	Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygiene- und geflügelhygienerechtlicher Vorschriften - Fleischhygiene-Gebührensatzung Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich III
11.8	214/2006	Entgeltordnung für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ab 2007 für Direktanlieferer - Beschluss-Nr. 214/2006 Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich IV
11.9	218/2006	Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung) vom 27.12.2005 - Beschluss-Nr. 218/2006 Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich IV
11.10	314/2006	Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich IV
11.11	315/2006	Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Wohngebiet Große Mühlenstraße Plaue“ Brandenburg an der Havel Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich IV
11.12	323/2006	Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Wohnbebauung Büdnerweg, OT Kirchmöser“ Brandenburg an der Havel Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich IV
11.13	150/2006 Berichtsvorlage	Medienentwicklungsbericht 2006 der Grundschulen, weiterführenden Schulen der Sekundarstufen I und II, Förderschulen und Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich V
11.14	202/2006	Überleitung von Kindertagesstätten der Stadt Brandenburg an der Havel in die freie Trägerschaft zum 01.01.2007 Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich V
11.15	269/2006	Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich V
dazu:	398/2006	Beschlussantrag zur Neubenennung eines stellvertretenden Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss Einreicher: Fraktion Die Linke.PDS

12		Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
12.1	377/2006	Beschlussantrag zu einem Vorschlag zur Verlängerung der Investitionsschutzfrist für Garagen auf städtischen Flächen Einreicher: Fraktion Gartenfreunde e. V.
12.2	380/2006	Beschlussantrag zur personellen Verstärkung im Bereich allgemeiner sozialpädagogischer Dienst Einbringung Einreicher: Jugendhilfeausschuss
12.3	394/2006	Beschlussantrag zur Besetzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
dazu:	396/2006	Beschlussantrag zur Abberufung und Neubenennung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales Einreicher: Fraktion Die Linke.PDS
12.4	395/2006	Beschlussantrag zur Abberufung und Neuberufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften Einreicher: Fraktion Die Linke.PDS
12.5	399/2006	Beschlussantrag zur Trennung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales Einbringung Einreicher: Fraktion Die Linke.PDS
12.6	400/2006	Beschlussantrag zur Neubenennung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der WOBRA Einreicher: Fraktion Die Linke.PDS
13		Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
13.1	369/2006	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Thema Armut in der Stadt Brandenburg an der Havel Einreicher: Fraktion Die Linke.PDS
13.2	378/2006	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Gestaltung des Parkplatzes am Grillendamm Einreicher: Fraktion Gartenfreunde e. V.
13.3	371/2006	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Errichtung eines Verbrauchermarktes im Bereich Kirchmöser „Südtor“ Einreicher: Fraktion Bürgerverein „pro Kirchmöser“ e. V
13.4	385/2006	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu einer Lebensmittelkaufhalle in Kirchmöser Einreicher: Fraktion SPD
13.5	386/2006	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu den Rathäusern der Ortsteile Kirchmöser und Plaue Einreicher: Fraktion SPD
13.6	387/2006	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Parkplatzsituation am Hauptbahnhof Einreicher: Fraktion SPD
13.7	388/2006	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu den Bauarbeiten im Bereich der Luckenberger Brücke Einreicher: Fraktion SPD
13.8	401/2006	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Umgestaltung des Parkplatzes an der Neuendorfer Straße 89/hinter dem Gesundheitsamt Einreicher: Fraktion Die Linke.PDS, Frau Patz
13.9	402/2006	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Amtskette für den/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin Einreicher: Fraktion Die Linke.PDS, Frau Patz

**Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)**

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Dezember 2006

Stand: 21.11.2006

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Di., 05.12.2006	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 06.12.2006	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Bergstraße 19, EG/Gartensaal 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 06.12.2006	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	16:30 Uhr
Mi., 06.12.2006	Ausschuss für Stadtentwicklung	Feuerwehr/Beratungsraum, Fontanestraße 1, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 07.12.2006	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	TGZ – Technologie- und Gründerzentrum Friedrich-Franz-Straße 19, Geb. A, Zi. 0.18 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 07.12.2006	Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 11.12.2006	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 13.12.2006	Jugendhilfeausschuss	Station Junger Techniker Bauhofstr. 74 14776 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Di., 19.12.2006	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 20.12.2006	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Veröffentlichung der Statistikstelle der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Statistikstelle der Stadt Brandenburg an der Havel ist die Sonderveröffentlichung "Stadt-Umland-Vergleich" erschienen. In ihr sind Daten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit, Wirtschaft und zu den Bereichen Verkehr, Fremdenverkehr, Soziales und Finanzen der Städte Brandenburg an der Havel, Potsdam und der Landkreise Potsdam-Mittelmark und Havelland enthalten. Die Veröffentlichung kann zu einem Preis von 5,00 Euro käuflich erworben werden.

Die Veröffentlichung ist bei der

Stadt Brandenburg an der Havel
Haupt-, Personal- und Bürgeramt
- Sachgebiet Statistik und Wahlen -
Katharinenkirchplatz 5
14776 Brandenburg an der Havel

Tel.: 03381 / 58 10 21 oder 58 10 25
Fax: 03381 / 58 10 24

erhältlich.

- - - - -

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2007

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 01. Januar 2007.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2007 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück. Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2006** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2007 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 01. Januar 2007 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2007 oder wenn nach dem 01. Januar 2007 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2007** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2007 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2006 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de/media/1385/efa.pdf> zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht). Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind
und
- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
- für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu
oder

- es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EstG (leibliches Kind / Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen. Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereicht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2005 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereicht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2006 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 01. Januar 2007 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2007 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2007, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2007 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2007 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Geändert haben sich einige materielle lohnsteuerliche Vorschriften gegenüber dem Kalenderjahr 2006. Hier die Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte von Bedeutung sind:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Werbungskosten mehr; ab dem 21. Entfernungskilometer können die Aufwendungen wie Werbungskosten berücksichtigt werden
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist neu geregelt worden, und zwar bereits ab dem Kalenderjahr 2006
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen sind erweitert worden, ebenfalls bereits seit dem Kalenderjahr 2006.

Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist. Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> erhältlichen Vordrucke. Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2007 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2007 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalbesteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Wird von der Pauschalbesteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der von der Minijob-Zentrale in 45115 Essen herausgegebenen Broschüre „Minijobs - Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer“ sowie im Internet unter: <http://www.minijob-zentrale.de>.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 01. Januar 2007 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 01. Januar 1989 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 01. Januar 2007 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1989 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter "Kirchensteuerabzug" eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche "- -" eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2007 abgelaufen ist?

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine "manuellen" Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber

des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten. Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z.B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum **31. Dezember 2008** dem Finanzamt zu.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2007 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres beim Finanzamt erhältlich. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter <http://www.elsterformular.de> zum Download bereitgestellt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteuerveranlagung 2007 nur bis zum **31. Dezember 2009** gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2008**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.30 Uhr

IMPRESSUM

Herausgeber:	Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion:	Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Herr Liskowsky Tel.: (03381) 58 13 23, Fax: (03381) 58 13 14, Internet: www.stadt-brandenburg.de e-mail: peter.liskowsky@stadt-brandenburg.de
Herstellung:	Eigendruck
Bezugsquelle:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Haupt-, Personal- und Bürgeramt, 14770 Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.
Besucheradresse/ Einzelverkauf:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Haus 1, Zi. 018, Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel;
weitere Ausgabeorte:	Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel, Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser
Einzelpreis:	1,00 €
Jahresabonnement:	25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist:	15. Dezember

Anzeige:

Die Weihnachts-Geschenk-Idee:

Winter-Ferien-Abenteuer



**6 erlebnisreiche Tage
für Kinder von 8 bis 14 Jahren**

04.02.-10.02.2007 ♦ 11.02.-17.02.2007

- ♦ Reiterhof
- ♦ Erlebnisbad
- ♦ Ausflug mit Huskys
- ♦ Motorschlittenfahrt
- ♦ Ski laufen (auch für Anfänger)
- ♦ Rodeln
- ♦ Fackelwanderung
- ♦ Kino, Disco

... und vieles mehr ...

Infos & Anmeldungen:

 Grüne Schule grenzenlos Zethau, ☎ 03 73 20/95 00
www.gruene-schule-grenzenlos.de

Kinder-Disco Freiberg, ☎ 0 37 31 / 21 56 89
www.ki-di.de

